

Farbe bekennen!

chen) Formulierung ausgelotet werden. Eine konkrete österreichische Höchstgerichtsentscheidung dazu gibt es allerdings noch nicht.

MEINUNG DES OGH

Der oberste Gerichtshof hat sich in einer älteren Entscheidung aus 2002 (siehe OGH vom 28. Jänner 2002, 2 Ob 336/01b) bereits mit der Frage der Auslegung nachstehender Kundenschutzklausel näher befasst: „Kundenschutz gilt als vereinbart; bei Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen oder sonstiger Kontaktaufnahme mit unseren Kunden verfallen sämtliche Forderungen gegen uns.“

In diesem Verfahren begehrte der Kläger die Zahlung von offenen Frachtrechnungen. Die beklagte Partei wendete ein, dass im Ladeauftrag eine Kundenschutzvereinbarung getroffen wurde und der Kläger diese verletzt habe, sodass die eingeklagten Frachtforderungen verfallen seien.

KONTAKTAUFNAHME

Der Kläger hat dazu die Auffassung vertreten, dass nach der getroffenen Vereinbarung über den Kundenschutz nur Forderungen bei Kontaktaufnahme mit dem Kunden der beklagten Partei verfallen. Vertragspartner und Kunde der beklagten Partei sei aber die S GmbH gewesen, zu der er keinen Kontakt

--- Kundenschutzklauseln sind meist mit einer Vertragsstrafe verbunden. ---

aufgenommen habe. Eine Kontaktaufnahme mit Auftraggebern des Kunden der beklagten Partei, sohin auch mit der N GmbH und auch der L GmbH sei nicht untersagt gewesen. Die Kontaktaufnahme zu diesen Gesellschaften sei nicht aufgrund der durch die Aufträge der beklagten Partei bekannt gewor-

denen Informationen erfolgt, sondern seien beide Gesellschaften bereits früher Kunden des Klägers gewesen. Für die N GmbH habe er schon früher einen Transportauftrag abgewickelt. Aufgrund dieses damaligen Auftrags habe ein Mitarbeiter des Klägers unabhängig von den Aufträgen der beklagten Partei der N GmbH die Leistungen des Klägers angeboten.

KUNDENKONTAKT ABBRECHEN?

Die oben dargestellte Situation stellt die Hauptproblematik bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus Kundenschutzverletzungen dar. Der oberste Gerichtshof hat zur oben zitierten Klausel die Auffassung vertreten, dass diese zu prüfende Klausel ihrem Wortsinn nach nur die Kontaktaufnahme mit Kunden der beklagten Partei, nicht aber mit deren Auftraggebern verbietet.

Da der vorgeschaltete Auftraggeber unter Umständen erst bei Durchführung des Transportauftrags bekannt

EXPERTEN-TIPP



Von
Michael Patocka,
Geschäftsführer
IRM-Kotax.
m.patocka@irm-kotax.com

Auf Einladung der Fachgruppe Oberösterreich informierten wir kürzlich in Linz vor rund 50 Teilnehmern gemeinsam mit Dr. Schärmer über die Erweiterung des sogenannten Risikoeinstufungssystems. Dr. Schärmer zeigte in seinem einleitenden Vortrag für alle klar ersichtlich die Risiken welche in Zukunft durch die Änderungen auf die Branche zukommen.

Es würde hier den Rahmen sprengen, auf alle Einzelheiten einzugehen, insofern ist die Kanzlei Schärmer hier der ideale Ansprechpartner. Im Anschluss präsentierten wir den Spezialstrafrechtsschutz für das Güterbeförderungsgewerbe, welcher punktgenau auf die Bekämpfung gegen Verwal-

Die Branche muss sich wappnen!

tungsstrafverfahren ausgerichtet ist. Mit diesem Produkt ist die Branche ideal gewappnet gegen jegliche strafrechtliche Verfolgung – vom Risikoeinstufungssystem über Kfz und Lenker, Führerschein, Strafrecht – Disziplinar und Standesrecht – bis hin zum Finanzstrafverfahren, Steuer, Zoll und sonstiges Abgabenrecht. Last but not least bietet das Produkt noch Sozialversicherungs-Rechtsschutz inkl. Streitigkeiten zu Sozialversicherungsabgaben.

DREI IN EINEM

Die Bagatellgrenzen für den Fahrzeug-Strafrechtsschutz liegen bei niedrigen 80 Euro je Verfahren, ein Wert welcher sonst nicht geboten wird. Um diesen umfassenden Versicherungsschutz im Normalfall zu erhalten, benötigen Sie beim Mitbewerber drei Rechtsschutzprodukte – den Spezial-Strafrechtsschutz, den Verkehrs-Rechtsschutz und den Firmen-Rechtsschutz, und

das natürlich zu höheren Kosten als es der Rahmenvertrag der WKO allen Mitgliedern der Fachgruppe Güterbeförderung ermöglicht.

Im Anschluss an die Veranstaltung gab es eine angeregte Diskussion, wo wir gemeinsam mit Dr. Schärmer viele offene Fragen rund um das Thema Rechtsschutz und deren Problematik zur Zufriedenheit aller beantworten konnten. Wir stehen Ihnen jederzeit für Informationen über das Spezialprodukt Strafrechtsschutz und seinen Möglichkeiten zur Verfügung. ■

„Unser Wissen ist Ihre Sicherheit.“

Tel. 01 503 62 33

irm kotax